



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Grünzinger GbR, Lanzesberg 4, 94133 Röhrnbach:

Änderungen an der bestehenden, baurechtlich genehmigten Biogasanlage auf den Grundstücken Flnrn. 211 und 212, Gemarkung Praßreut durch bauliche und betriebliche Maßnahmen (Standort: Lanzesberg 4, 94133 Röhrnbach)

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Grünzinger GbR betreibt am Standort Lanzesberg 4 in 94133 Röhrnbach (Grundstücke Flnrn. 211 und 212, Gemarkung Praßreut) eine Biogasanlage (Gaserzeugungsanlage und Verbrennungsmotor-anlage).

Die vorhandene, baurechtlich genehmigte Biogasanlage (Baugenehmigung vom 16.10.2001) soll wie folgt geändert werden:

- Erhöhung der Produktionsmenge von Biogas auf

- $1.324.08 \text{ m}^3_{\text{N}}/\text{a}$,
- *(vormals Produktionsmenge von $860.000 \text{ m}^3_{\text{N}}/\text{a}$, angezeigt am 20.02.2014)*

- Errichtung und Betrieb einer Fahrsiloanlage,

- $F = 45 \times 68 \text{ m} = 3060 \text{ m}^2$,
- *(vormals verfahrensfrei errichtet)*

- Errichtung und Betrieb einer Lagerplatte,

- $F = 19,3 \times 13 \text{ m} = 251 \text{ m}^2$,
- *(vormals Lagerplatz für Biomasse, $F = 10 \times 25 \text{ m} = 250 \text{ m}^2$)*

- Errichtung und Betrieb eines Nachgärers mit Betondecke,

- $\varnothing = 16 \text{ m}$, $H = 4 \text{ m}$, $V_{\text{Brutto}} = 804 \text{ m}^3$,
- *(vormals offenes Endlager 2)*

- Errichtung und Betrieb eines Gärproduktlagers mit Foliengasspeicher und Gebläse für das Tragluftdach,

- Gärproduktlager $\varnothing = 22 \text{ m}$, $H = 6 \text{ m}$, $V_{\text{Brutto}} = 2281 \text{ m}^3$,
- Foliengasspeicher $V = 1550 \text{ m}^3$
- *(vormals offenes Endlager 3, $\varnothing = 20 \text{ m}$, $H = 6 \text{ m}$, $V_{\text{Brutto}} = 1885 \text{ m}^3$, vormals Gasspeichersack im bestehenden Stallgebäude im Anschluss an das Generatorhaus, $V = 30 \text{ m}^3$)*

- Betrieb einer offenen Vorgrube als Gärproduktlager,
 - Betriebszeit maximal 3 Monate pro Jahr,
 - $\varnothing = 13 \text{ m}$, $H = 3 \text{ m}$, $V_{\text{Brutto}} = 398 \text{ m}^3$,
 - *(vormals Güllegrube und Endlager 1)*
- Errichtung und Betrieb einer Gasfackel auf dem Nachgärer, $V = 300 \text{ m}^3/\text{h}$,
- Errichtung und Betrieb eines Abtankplatzes/einer Fassbefüllung beim Gärrestlager,
- Errichtung und Betrieb eines Fermenters mit Betondecke,
 - $\varnothing = 15 \text{ m}$, $H = 5 \text{ m}$, $V_{\text{Brutto}} = 884 \text{ m}^3$,
 - *(vormals Fermenter, $\varnothing = 16 \text{ m}$, $H = 5 \text{ m}$, $V_{\text{Brutto}} = 1001 \text{ m}^3$,*
- Errichtung und Betrieb eines Annahmedosierers auf dem Fermenter, $V = 15 \text{ m}^3$,
- Errichtung und Betrieb eines Technikgebäudes mit BHKW Raum 1 und Hackschnitzeltrocknung,
 - zwei BHKW,
 - Nr. 2 FWL = 442 kW, $p_{\text{el.}} = 170 \text{ kW}$,
 - Nr. 3 FWL = 491 kW, $p_{\text{el.}} = 190 \text{ kW}$,
 - Nr. 1 mit FWL = 176 kW und $p_{\text{el.}} = 62 \text{ kW}$ wird außer Betrieb genommen
 - *(vormals Generatorhaus an anderer Stelle auf dem Grundstück FINr. 2012 genehmigt, ein BHKW, FWL = 225 kW, $p_{\text{el.}} = 75 \text{ kW}$, die BHKW Nr. 2 und 3 wurden wohl verfahrensfrei errichtet)*
- Errichtung und Betrieb eines Anbaus an das Technikgebäude mit einem BHKW Raum 2,
 - zwei BHKW,
 - Nr. 4 FWL = 657 kW, $p_{\text{el.}} = 250 \text{ kW}$,
 - Nr. 5 FWL = 657 kW, $p_{\text{el.}} = 250 \text{ kW}$.

Die Gesamtleistung der BHKW Anlage mit vier Motoren beträgt demnach $860 \text{ kW}_{\text{el}}$ bzw. 2.255 kW FWL und unterliegt damit erstmals der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 V Anhang 1 der 4. BImSchV.

Die Biogaserzeugungsanlage stellt eine für sich genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung (Anhang 1 Nr. 8.6.3.2V der 4. BImSchV) der Biogasverwertungsanlage (BHKW Anlage) im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziffer 2 der 4. BImSchV dar.

Die Hackschnitzeltrocknung stellt keine Nebeneinrichtung der Biogasanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Ziffer 2 der 4. BImSchV dar (siehe Nr. 2.1.3.1 Biogashandbuch).

Die obigen Änderungen an der bestehenden, baurechtlich genehmigten Biogasanlage führen dazu, dass die Gesamtanlage (Gaserzeugungsanlage und Verbrennungsmotoranlage) vollständig der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht gemäß § 4 BImSchG unterliegt. Für die obigen Veränderungen an der Biogasanlage ist ein Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.



Anlagen im Sinn von Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verbrennungsmotoranlage) sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ (siehe Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)) unter Nr. 1.2.2.2 aufgeführt. Auf Grund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „S“ in der Spalte 2 dieser Liste, ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des UVPG durchzuführen.

Anlagen im Sinn von Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Biogaserzeugungsanlagen) sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ (siehe Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)) unter Nr. 8.4.2.2 aufgeführt. Auf Grund der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „S“ in der Spalte 2 dieser Liste, ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe prüft das Landratsamt Freyung-Grafenau, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabensträger und die Vorprüfung der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landratsamtes Dachau der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann, die nach §25 UVPG zu berücksichtigen wären. Dies ergibt sich daraus, dass keine der benannten Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen sind, heißt im vorliegenden Fall insbesondere keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, keine gesetzlich geschützten Biotope oder Wasserschutzgebiete beeinträchtigt bzw. berührt werden. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens –ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG –überprüft.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht festgestellt.

Das vorgenannte Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung kann während der Dienststunden im Landratsamt Freyung-Grafenau, Gebäude Königsfeld, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zimmer-Nr. 318 eingesehen werden.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Freyung, 12.10.2020
Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.
Eduard Wilhelm
Verwaltungsamtmann